

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 66/2003

Sitzung vom 14. Mai 2003

**655. Anfrage (Stellungnahme des Kantons Zürich zum Entwurf  
zu einem verschärften Waffengesetz)**

Kantonsrat Felix Hess, Mönchaltorf, hat am 3. März 2003 folgende Anfrage eingereicht:

Der in der Vernehmlassung befindliche Entwurf zu einem verschärften Waffenrecht aus dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement stösst auf breiter Front auf heftige Ablehnung. Von den politischen Parteien stehen lediglich die SPS, die EVP und die Grünen hinter dieser Gesetzesvorlage. Dagegen befürchten weite Kreise einen allzu grossen Eingriff in das Grundrecht auf Privatsphäre. Auch überwiegen die Zweifel an der Zweckmässigkeit dieser verschärften Bestimmung zur Bekämpfung des kriminellen Waffenbesitzes.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Teilt er die Auffassung von Bruno Koster, Landamman von Appenzell Innerrhoden, wonach «Zielsetzung und Stossrichtung der Revisionsvorschläge sich nicht mit dem freiheitlichen Waffenrecht der Schweiz vereinbaren» lassen?
2. Ist er auch der Auffassung, dass mit einer Revision des geltenden Waffengesetzes von 1998 nicht der Waffenbesitz, sondern der Missbrauch des Waffenrechts bekämpft werden muss, und dass daher der vorliegende Entwurf als völlig untauglich bezeichnet werden muss?
3. Widersetzt er sich weiterhin einer Kompetenzverschiebung zu Gunsten des Bundes in diesem Bereich?
4. Hat er davon Kenntnis genommen, dass erst dieser Tage die Einführung eines landesweiten «Waffenregisters» in Kanada als undurchführbar gescheitert ist?
5. Ist er weiterhin bereit, für die Belange des ausserdienstlichen Schiesswesens und insbesondere für die Nachwuchsförderung einzutreten?

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Felix Hess, Mönchaltorf, wird wie folgt beantwortet:

Die Haltung des Regierungsrates des Kantons Zürich zum Entwurf zur Änderung des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1997 über Waffen, Waffenzubehör und Munition ist seiner Vernehmlassung vom 11. Dezember 2002 zu entnehmen. Diese ist im Internetangebot des Kantons öffentlich zugänglich.

In seiner Vernehmlassung hat der Regierungsrat die Änderungsvorlage als mit der grundsätzlich freiheitlichen Ausrichtung des schweizerischen Waffenrechts vereinbar eingestuft und das mit der Revisionsvorlage angestrebte Ziel, die in der Praxis festgestellten Mängel zu beheben und Lücken zu schliessen, begrüsst. Vor diesem Hintergrund unterstützt der Regierungsrat eine Regelung des Waffenbesitzes. In der Praxis hat sich das Fehlen von Bestimmungen für den Waffenbesitz als fragwürdig erwiesen. Insbesondere war und ist nicht nachzuvollziehen, weshalb Personen, denen es nach dem Inkrafttreten des Waffenrechts am 1. Januar 1999 untersagt war, Waffen, wesentliche Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteilen zu erwerben oder Waffen zu tragen, gestattet sein sollte, weiterhin solche Gegenstände zu besitzen. Es ist Bestandteil einer wirksamen Missbrauchsbekämpfung, dass bei Personen, denen die persönlichen Voraussetzungen für den Erwerb potenziell gefährlicher Gegenstände fehlen, die Möglichkeit bestehen muss, ihnen den Besitz an solchen auch wieder zu entziehen. Von Bestrebungen in Kanada, ein nationales Waffenregister einzuführen, ist nichts bekannt. Eine Verschiebung von Kompetenzen an den Bund im Zusammenhang mit der Revision des Waffenrechts hat der Regierungsrat unmissverständlich abgelehnt.

Im Rahmen seiner Zuständigkeiten und Möglichkeiten setzt sich der Kanton Zürich für das ausserdienstliche Schiesswesen und die Förderung des Nachwuchses für den Schiesssport ein. In diesem Sinne hat er in der Vernehmlassung zur Revision des Waffenrechts auch angeregt, eine Bestimmung ins Waffenrecht aufzunehmen, welche die leihweise Abgabe einer Sportwaffe und den Verkauf entsprechender Munition regelt bzw. ausdrücklich zulässt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**